



Beschlussvorlage 2016/248	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 21, Haushalt, Kostenrecht, Zuschüsse
	Verfasser(in)	Finanzreferat Abt. 21

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	21.07.2016	öffentlich

Änderung der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung in der Stadt Friedberg und der Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Friedberg zum 01.09.2016 | Angabe der aktuellen Rechtsgrundlage in der Präambel

Beschlussvorschlag:

1. Die Ermächtigungsgrundlage in der Präambel der **Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung** in der Stadt Friedberg, zuletzt geändert mit Beschluss vom 24.06.1982, wird wie folgt aktualisiert:

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund des Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Aichach-Friedberg vom 16.04.1981 über die Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung folgende Satzung:

2. Die Ermächtigungsgrundlage in der Präambel der **Gebührensatzung** zur Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Friedberg, zuletzt geändert mit Beschluss vom 19.11.2009, wird wie folgt aktualisiert:

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

3. Die unter Ziff. 1 und 2 genannten Änderungen treten zum 01.09.2016 in Kraft.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Ausgangslage

In seiner Sitzung am 16.06.2016 beschloss der Stadtrat Änderungen der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung und der Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung (VL 2016/175).

Im Zusammenhang mit der Ausfertigung der beiden Satzungsänderungen stellte das Finanzreferat fest, dass die in der Präambel der jeweiligen Satzung genannten Ermächtigungsgrundlagen infolge von Änderungen im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) nicht mehr zutreffend sind.

Zum Inkrafttreten der Satzungsänderungen am 01.09.2016 werden deshalb auch die jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen wie folgt aktualisiert:

1. Bei der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung in der Stadt Friedberg

Ermächtigungsgrundlage / Präambel ALT	Ermächtigungsgrundlage / Präambel NEU
Aufgrund der Art. 2 und 3 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayerisches Abfallgesetz) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Rechtsverordnung des Landkreises Aichach-Friedberg vom 16.4.1981 über die Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung erlässt die Stadt Friedberg folgende Satzung:	<i>Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund des Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Aichach-Friedberg vom 16.04.1981 über die Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung folgende Satzung:</i>

2. Bei der Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Friedberg

Ermächtigungsgrundlage / Präambel ALT	Ermächtigungsgrundlage / Präambel NEU
Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund der Art. 3 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Abfallgesetzes i. V. m. Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 19.04.1983 genehmigte Gebührensatzung:	<i>Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:</i>